

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 465/2019-2024	Datum: 18.01.2023	Zeichen: FD Fin./ Pet.
--	-----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	06.02.2023	9	/	/
Stadtrat	30.03.2023	19	/	/

beschlossen am: ____ 30.03.2023 ____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
--------------------------------------	--------------------------------------

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH
--

Beschluss: Der Stadtrat beauftragt den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WWG, dem geänderten Gesellschaftsvertrag der WWG gem. Anlage 1 zuzustimmen.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiterin Fachdienst	
		Beteiligungsmanagement	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	I. Petereit	

Sachdarstellung:

Anlass für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH (WWG) war die Feststellung einer Abweichung in der Firmierung. In der zur notariellen Beurkundung vorgelegten Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 09.09.2019 wurde der Firmenname im § 1 Abs. 2 wie folgt angegeben: „Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH“ (WWG). Diese Firmenbezeichnung wurde auch so im Handelsregister eingetragen, inkl. der in den Klammern eingefügten Abkürzung WWG. Die Bezeichnung der Unternehmung ist so zu gebrauchen, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Der Geschäftsführer der WWG, Herr Jaenecke, schlägt vor, die seit 09.09.2019 geltende Firmierung wieder rückgängig zu machen und künftig ohne die in Klammern eingefügte Abkürzung WWG zu agieren. Daher wird im § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WWG folgende Änderung vorgenommen: „Die Firma der Gesellschaft lautet: Wolmirstedter Wohnungsbaugesellschaft mbH.“

Eine weitere Änderung betrifft den § 10 „Aufsichtsrat“ des Gesellschaftsvertrages. Mit Schreiben vom 01.11.2019 gab das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt betr. die Regelungen des § 131 KVG LSA folgenden Hinweis: § 10 Abs. 1 Satz 3 sollte wie folgt lauten: „Der Bürgermeister kann einen geeigneten Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen.“ Diese Regelung sollte bei nächster Gelegenheit angepasst werden. Die bisherige Regelung im § 10 Abs. 1 Satz 3 lautete: „Der Bürgermeister kann einen von ihm Bevollmächtigten mit seiner Vertretung beauftragen.“ Mit der jetzt anstehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages wird diese sprachliche Anpassung umgesetzt.

Die dritte Änderung betrifft den § 19 des Gesellschaftsvertrages. In § 19 Abs. 2 ist geregelt, dass Rechtsgeschäfte, die einen rechtswidrigen Leistungsaustausch gemäß § 19 Abs. 1 beinhalten, unwirksam sind und der daraus Begünstigte verpflichtet ist, Wertersatz an die Gesellschaft zu leisten. Nach Auffassung des von der WWG beauftragten Juristen, Herrn Rechtsanwalt Rayling dürfte diese Formulierung rechtlich den Tatbestand eines „Vertrages zu Lasten Dritter“ erfüllen. So ein Dritter gutgläubig Leistungen der Gesellschaft in Anspruch nimmt, kann eine solche Beziehung nicht a priori für unwirksam und mit Wertersatz behaftet erklärt werden. Um hier zu relativieren, wird Abs. 2 um folgenden Nachsatz ergänzt: „Die vorstehende Regelung des Abs. 2 gilt vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.“

Als vierte und letzte Änderung wurde seitens Rechtsanwalt Rayling empfohlen, den § 23 des Gesellschaftsvertrages anzupassen. § 23 regelt für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Amtsgerichts mit folgender Formulierung: „Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Amtsgericht.“ Diese Zuständigkeit ist mit Blickrichtung auf das Registergericht für satzungsrechtliche Regelungen gegeben, jedoch stellen sich vielfach Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag auch als zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern der Gesellschaft und dem Geschäftsführer oder Aufsichtsräten dar. Für diese Streitigkeiten wäre dann das Landgericht zuständig. Insoweit sollte § 23 zukünftig wie folgt gefasst werden: „Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht.“

Der Aufsichtsrat der WWG hat in seiner Sitzung vom 23.11.2022 allen vorgeschlagenen Änderungen einstimmig zugestimmt.

Um die vorgenommenen Änderungen besser nachvollziehen zu können wurde vom Beteiligungsmanagement eine Synopse des Gesellschaftsvertrages der WWG erstellt und ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht <input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/ lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
Veranschlagung: im Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2023 Produktkonto:		

- Anlagen:** Anlage 1 Gesellschaftsvertrag der WWG
 Anlage 2 Synopse des Gesellschaftsvertrages der WWG